

13.06.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2256

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des
Polizeiorganisationsgesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2256 - wird in der Fassung der
Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 13.06.2013/Ausgegeben: 14.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes

**Artikel 1
Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.670), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:

"§ 20a
Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten

§ 20b
Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten".

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

Nach den Wörtern "Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes)," werden die Wörter "Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes)," eingefügt.

3. § 15a wird wie folgt geändert:

3. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort "Nach" durch die Wörter "Rechtzeitig vor" ersetzt.

- In Absatz 5 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2018" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- "(5) § 15a tritt am 31. Juli 2018 außer Kraft. Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung."
4. § 17 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "befristen" die Wörter "; soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig" eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "; hinsichtlich einer Verlängerung gilt § 18 Absatz 2 Satz 4 entsprechend" eingefügt.
5. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20b eingefügt: 5. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20b eingefügt:
- „§ 20a**
Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten
- (1) Die Polizei kann soweit erforderlich von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über
- (1) unverändert
1. Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz und § 14 Telemediengesetz; die Auskunft darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1

Satz 3 Telekommunikationsgesetz*),

2. folgende Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Telekommunikationsgesetz:

a) die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtungen, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Telekommunikationsendgeräten auch die Standortdaten,

b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. folgende Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Telemediengesetz:

a) Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,

b) Angaben über den Beginn und das Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung nach Datum und Uhrzeit.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig

1. wenn die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person besteht oder

2. zur Abwehr einer gemeinen Gefahr

und nur, soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Daten sind der Polizei unverzüg-

* In der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 2.11.2012, BR-Drs. 664/12; die Schlussfassung des Klammerzusatzes steht in Abhängigkeit vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes.

lich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter. Der Antrag bedarf der Schriftform. In der schriftlichen Anordnung sind

1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme anzugeben sowie,

soweit vorhanden,

2. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet,
3. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes und
4. die Art der Maßnahme.

Abweichend von Satz 1 bis 3 können Antrag und Anordnung bei Gefahr im Verzug fernmündlich erfolgen; die Schriftform ist binnen drei Tagen nachzuholen.

(4) Sind die nach dieser Vorschrift durchgeführten Maßnahmen abgeschlossen, sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der Maßnahme geschehen kann. § 17 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Im Anschluss an die Unterrichtung der Betroffenen sind

(2) unverändert

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter. Der Antrag bedarf der Schriftform. In der schriftlichen Anordnung sind

1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
2. die Art der Maßnahme anzugeben sowie,

soweit vorhanden,

3. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet und
4. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes.

Abweichend von Satz 1 bis 3 können Antrag und Anordnung bei Gefahr im Verzug fernmündlich erfolgen; die Schriftform ist binnen drei Tagen nachzuholen.

(4) unverändert

die personen-bezogenen Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten durch oder zum Nachteil jener Personen benötigt, gegen die sich die Maßnahme richtete.

(5) Die in Anspruch genommenen Dienstanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), entschädigt.

(5) unverändert

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen.

(6) unverändert

(7) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

(7) unverändert

**§ 20b
Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten**

**§ 20b
Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten**

Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 20a auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks nach Satz 1 aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Been-

Unverändert

digung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 20a Absatz 4, 6 und 7 gelten entsprechend.“

6. § 36 wird wie folgt geändert: 6. unverändert

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung herbeigeführt wurde.“

7. § 59 wird wie folgt geändert: 7. unverändert

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.“

**Artikel 2
Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

**Artikel 2
Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

Unverändert

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

"§ 21 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht (weggefallen)".

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 91 Absatz 2 des Grundgesetzes

tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in einem anderen Staat im Rahmen zwischen-staatlicher Vereinbarungen oder nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Angehörige des Polizeidienstes anderer Staaten können in Nordrhein-Westfalen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten. Angehörige des Polizeidienstes von Mitgliedstaaten der Europäischen Union können auch nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Sie können nur mit solchen Amtshandlungen betraut werden, die auch von den Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden dürfen."

4. § 21 wird wie folgt geändert:

Der Normtext von § 21 erhält folgende Fassung:
"(weggefallen)".

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes - Drucksache 16/2256 - wurde am 20. März 2013 vom Plenum an den Innenausschuss überwiesen.

Um die Videobeobachtung als bewährtes technisches Hilfsmittel der polizeilichen Gefahrenabwehr auch nach dem 31. Juli 2013 weiter einsetzen zu können, soll die Norm um weitere 5 Jahre verlängert werden. Außerdem sollen mit der Einfügung eines § 20 a und eines § 20 b Polizeigesetz nach dem Vorbild zahlreicher anderer Länder für die Auskunftsansprüche der Polizei über Telekommunikations- und Telemediendaten und die Datenerhebungen mit eigenen technischen Mitteln der Polizei spezielle normenklare Eingriffsermächtigungen geschaffen werden. Ferner soll durch den damit im Hinblick auf die Ermittlung und Zuordnung von dynamischen IP-Adressen verbundenen Grundrechtseingriff in das Fernmeldegeheimnis § 7 PolG NRW angepasst werden. Der Gesetzentwurf enthält außerdem u. a. eine Konkretisierung der Zuständigkeit von Amtsgerichten für die Entscheidungen über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen. Außerdem soll zur Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm als Rechtsakt der Europäischen Union in das nordrhein-westfälische Polizeirecht eine entsprechende Ergänzung dieser Vorschriften erfolgen.

Unmittelbar vor Einbringung des Gesetzentwurfs hat das Ministerium für Inneres und Kommunales einen Bericht zur Evaluierung des § 15a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen („Videobeobachtung“) mit Vorlage 16/736 vorgelegt, der ebenfalls Eingang in die Beratungen des Innenausschusses gefunden hat.

B Beratung

Der Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 11. April, 8. Mai und 6. Juni 2013 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Er führte am 8. Mai 2013 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf sowie einem dazu erarbeiteten Fragenkatalog (siehe Anlage zur Einladung 16/318 - Neudruck) durch.

Zum Inhalt des Hearings wird auf das Ausschussprotokoll 16/243 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen standen zur Verfügung:

Stellungnahme

- 16/703 - Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld
- 16/707 - Deutsche Polizeigewerkschaft - Landesverband NRW
- 16/713 - Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
- 16/717 - Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 16/718 - Ass. jur. Florian C. Albrecht MA, Universität Passau
- 16/721 - Gewerkschaft der Polizei NRW
- 16/725 - Prof. Dr. Dieter Kugelman, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
- 16/728 - Prof. Dr. Franziska Boehm, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

C Beratungsergebnis

Zur abschließenden Sitzung am 6. Juni 2013 wurde ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN sowie ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorgelegt. Die Anträge sind nachfolgend dargestellt:

„(A) Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2256:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

§ 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort "Nach" durch die Wörter "Rechtzeitig vor" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) § 15a tritt am 31. Juli 2018 außer Kraft. Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung."

2. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 20a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"In der schriftlichen Anordnung sind

- 1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,*
- 2. die Art der Maßnahme anzugeben sowie,*

soweit vorhanden,

- 3. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet und*
- 4. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes."*

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Tag nach der Verkündung" werden durch die Angabe "1. Juli 2013" ersetzt.

Begründung:

Zu 1.a)

Die Änderung des § 15a Absatz 4 ist eine redaktionelle Änderung, die eine rechtzeitige Überprüfung der Maßnahme vor Fristablauf klarstellt. Damit stellt sie zudem den Gleichklang mit der Verwaltungsvorschrift her.

Zu 1. b):

Die Ergänzung des § 15a Absatz 5 geht auf Anregungen im Anhörungsverfahren zurück.

Zu 2.)

Die Änderung des § 20a Absatz 3 Satz 3 ist lediglich redaktioneller Natur. Sie stellt klar, dass die "Art der Maßnahme" in der schriftlichen Anordnung immer anzugeben ist.

Zu 3.)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BT-Drucksache 17/12034) ist vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 21. März 2013 unter anderem mit der Änderung angenommen worden, dass das Gesetz erst zum 1. Juli 2013 in Kraft tritt (= nach dem sogenannten Doppeltür-Modell erforderliche "erste Türe"). Die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu schaffende nötige "zweite Türe" der Ermächtigung der Polizei zur Abfrage von Daten bei den Diensteanbietern sollte zeitgleich in Kraft treten. Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist entsprechend anzupassen. “

„(B) Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2256:**I. Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:**

§ 15a Absatz 5 wird gestrichen.

II. Begründung:

§ 15a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ermächtigt die Polizei, so genannte Kriminalitätsschwerpunkte mit optisch-technischen Mitteln zu beobachten.

Die Befugnis wurde erstmalig mit dem Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 452) in das PolG NRW aufgenommen. Diese Norm wurde mit Änderungsgesetz vom 25.07.2003 (GV. NRW. S. 441) novelliert. Anlässlich des Ablaufs der in § 15a Abs. 5 PolG NRW a.F. geregelten Fünf-Jahres-Frist (24.07.2008) durchgeführten Evaluation wurde § 15a Abs. 5 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2008 (GV. NRW. S. 473) neu gefasst und die Geltungsdauer um weitere fünf Jahre verlängert (Fristende: 31.07.2013).

Die Landesregierung hat dem Landtag erstmalig am 19.02.2008 einen Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“ vorgelegt (Vorlage 14/1628). Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass nach den Erfahrungen der Polizeibehörden, die im Evaluierungszeitraum von der Rechtsgrundlage des § 15a PolG

NRW Gebrauch gemacht haben, die unveränderte Beibehaltung der Norm zu befürworten sei.

Am 11.03.2013 hat die Landesregierung dem Landtag einen weiteren Evaluierungsbericht vorgelegt (Vorlage 16/736), mit dem die Auswertung weiterer fünf Jahre Videobeobachtung auf der Grundlage von § 15a PolG NRW dargestellt wird. Dieser zweite Evaluierungsbericht kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Videobeobachtung um ein wichtiges technisches Hilfsmittel der polizeilichen Gefahrenabwehr handelt, das die Einsatzkräfte in die Lage versetzt, konkrete Gefahren bereits im Ansatz zu erkennen und zu unterbinden. In der Wirkungsanalyse des Berichts heißt es u.a.: „Der Nachweis, dass die Videobeobachtung einen Beitrag zur Verhütung von Straftaten leistet, kann unter verschiedenen Blickwinkeln geführt werden. Zum einen ist dies der Fall, wenn es unter Einsatz der Videobeobachtung zu einer Reduzierung von Straftaten kommt. Zum anderen ist sie wichtiger Teil eines Gesamtkonzepts zur effektiven Bekämpfung der dennoch stattfindenden Kriminalität. Letztlich ermöglicht sie durch schnelles und niedrigschwelliges Eingreifen das Verhindern von Eskalationen und eine Reduzierung der Folgen für die Opfer.“

Nachdem der Gesetzgeber die Geltungsdauer der inzwischen dreizehn Jahre alten Vorschriften bereits zweimal befristet verlängert hat, ist es nunmehr an der Zeit, die bewährte Regelung zu entfristen.“

Die Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führten in der Sitzung am 6. Juni 2013 aus, die Anhörung habe bestätigt, dass der Gesetzentwurf ausgewogen sei. Auf der einen Seite berücksichtige er den Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre und auf der anderen Seite die Sicherheitsinteressen. In der Anhörung sei deutlich gemacht worden, dass die Regelung in § 15a nicht zu einer flächendeckenden Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen geführt habe. Geplant sei eine Befristung der Evaluation von fünf Jahren. Die Anhörung habe gezeigt, dass die Evaluation in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu Evaluierungsberichten von anderen Landtagen sehr umfangreich sei. Dennoch werde eine Evaluation benötigt, die stärker wissenschaftlichen Kriterien genüge. Mit dem Änderungsantrag solle die Evaluation zukünftig unter Mitwirkung eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen durchgeführt werden. Der zweite Block des Gesetzentwurfs betreffe die Standortermittlung und den Einsatz von IMSI-Catchern, mit denen Personen ermittelt werden könnten. Auch in diesem Bereich sei der Gesetzentwurf sehr ausgewogen. Man müsse ganz deutlich sagen, dass bereits heute entsprechend verfahren werde, und zwar auf Grundlage der Generalklausel. Das Bundesverfassungsgericht habe im Februar 2012 entschieden, dass auf Landesebene entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen werden müssten. Daher sei es richtig, dass Befugnisse, die die Polizei bislang auf Grundlage der Generalklausel ausübten, nun spezialgesetzlich geregelt würden. Insgesamt werde durch die breite Unterstützung von Sachverständigen wieder einmal deutlich gemacht, dass innere Sicherheit bei Rot-Grün in Nordrhein-Westfalen gut aufgehoben sei.

Die CDU-Fraktion entgegnete, mit diesem Gesetzentwurf reagiere die Landesregierung lediglich auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Zum Thema Videoüberwachung sei bemerkenswert und interessant, dass die Grünen sich heute gänzlich anders positionierten als noch im Jahre 2008. Der Evaluierungsbericht habe deutlich gemacht, dass die Videoüberwachung erforderlich und auch sinnvoll sei. In der Vergangenheit habe es einen außerordentlich verantwortungsvollen Umgang mit dem technischen Hilfsmittel „Videoüberwachung“ gegeben. Von daher sei nicht zu verstehen, warum die Videoüberwachung nun wiederum nur über den befristeten Zeitraum

von fünf Jahren verlängert werden solle. In diesem Sinne sei der Änderungsantrag der CDU einzuordnen, der eine Entfristung der Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung vorschläge. Das sei auch das Ergebnis der Sachverständigenanhörung gewesen. Da diese Vorschrift nun schon seit dem Jahr 2000 im Polizeiorganisationsgesetz enthalten und bereits zwei Mal befristet verlängert worden sei, sei es nun an der Zeit für eine Entfristung.

Die FDP-Fraktion betrachtete die Videoüberwachung für einen zentralen Punkt des Polizeigesetzes. Sie teile jedoch nicht die Ansicht der CDU, dass sich die Videoüberwachung so bewährt habe, dass auf eine Befristung verzichtet werden könne. Die Fraktion sei jedoch skeptisch dahingehend, dass der Evaluierungsbericht vom Ministerium selbst stamme und nicht von unabhängigen Experten. Von daher sei es geraten, das Instrument der Videoüberwachung weiterhin nur befristet einzusetzen. Darüber hinaus werde ein Termin zur Vorlage des Evaluierungsberichts benötigt. Mit Blick auf die bisherige Praxis des Ministeriums müsse nun ein Zeichen gesetzt werden; daher müsse eine frühzeitige Vorlage des Evaluierungsberichts erwartet werden. Im Übrigen sei der Wertung der SPD-Fraktion zu widersprechen, denn die Experten hätten das Gesetz keineswegs durchweg gelobt. In einigen Kernpunkten habe es Kritik gegeben, z. B. bei der Evaluierung, bei der Frage des Richtervorbehalts oder bei den Benachrichtigungspflichten usw. Daher werde der Gesetzentwurf der Landesregierung abgelehnt; die Bürgerrechte würden damit nicht gestärkt, sondern im Gegenteil massiv in sie eingegriffen, und dies sei inakzeptabel.

Von der Fraktion der PIRATEN, die die unterschiedliche Wahrnehmung der Anhörung durch die Fraktionen als spannend bewertete, wurde die öffentliche Videoüberwachung nach wie vor als grundsätzlich nicht akzeptabel bezeichnet. Die Zahl der Anwendungen sei nunmehr von fünf auf zwei zurückgegangen, nämlich auf Düsseldorf und Mönchengladbach. Eine Ausweitung sei jedoch absolut nicht zu verantworten. Der Evaluierungsbericht gebe das in keiner Weise her. Die PIRATEN wünschen sich eine unabhängige Evaluierung. Weiterhin sei der fehlende Richtervorbehalt stark kritisiert worden. Für die PIRATEN sei fundamental unverständlich, warum ein solcher Vorbehalt nicht vorgesehen sei. Kein anderes Landespolizeigesetz arbeite ohne Richtervorbehalt. Sehr ungewöhnlich und nicht nachvollziehbar sei, dass im Bereich der Voraussetzungen für die Datenabfrage neue Begriffe eingeführt worden seien.

Von der Fraktion der Grünen wurde betont, dass sie nicht dafür stünde, eine Ausweitung der Videoüberwachung zu fordern. Hinsichtlich der Evaluierung wolle man künftig eine solche nur unter Mitwirkung vornehmen. Zur weiteren Befristung sei der CDU-Fraktion deutlich zu widersprechen. Der Tenor in der Anhörung habe anders gelautet. Zum Richtervorbehalt bei der Standortermittlung werde die Ansicht vertreten, dass der Rechtseingriff nicht so tiefgehend sei, dass er eines Richtervorbehalts bedürfe. Außerdem liefe der Richtervorhalt in der Praxis völlig ins Leere. Der Behördenleitervorbehalt sei wesentlich praxistauglicher und angemessener.

Im Anschluss an die Diskussion wurde der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Änderungsantrag B) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag A) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Anschließend sprach sich der Innenausschuss mehrheitlich für die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der zuvor beschlossenen Fassung aus.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 6. Juni 2013 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - 16/2256 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender